

ARBEITGEBER- ZUSCHUSS

Private Zusatz-Krankenversicherung
für Arbeitnehmer

Zusätzlich zum Barlohn können Praxisinhaber ihren Mitarbeitern monatlich Sachbezüge bis zu 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Wird diese Grenze auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Sachbezug steuer- und sozialversicherungspflichtig. Doch wie unterscheidet man den Sachbezug vom reinen Barlohn? Laut Bundesfinanzhof (BFH) handelt es sich immer dann um Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer nicht das Bargeld, sondern nur die Sache beanspruchen kann. Bezuschusst der Zahnarzt jedoch eine Zusatzversicherung für seine Mitarbeiter, kommt es auf die Vertragsgestaltung an.

Arbeitgeber als Versicherungsnehmer: Schließt der Zahnarzt für seine Mitarbeiter beispielsweise eine Gruppen-Zusatzkrankenversicherung ab und bleibt dabei selbst Versicherungsnehmer, handelt es sich bei Einhaltung der monatlichen 44 Euro-Grenze laut BFH um Sachlohn, da der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber nur einen Anspruch auf Versicherungsschutz und nicht auf Auszahlung von Geld erlangt. Der Sachbezug für die Zusatzkrankenversicherung ist daher nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig.



Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der **ETL ADVITAX Dessau** gern beratend zur Seite.

StBin Simone Dieckow
Fachberaterin für Heilberufe
(IFU/ISM gGmbH)

Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer: Bietet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern jedoch nur an, die Beiträge zu einer von ihnen abzuschließenden Zusatzkrankenversicherung monatlich mit 44 Euro zu bezuschussen, handelt es sich nach Meinung der BFH-Richter um Barlohn. Denn der Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer hat gegenüber seinem Arbeitgeber nun Anspruch auf die Zahlung des Zuschusses. Der Anspruch auf Versicherungsschutz besteht direkt gegenüber der Versicherung, da der Arbeitnehmer den Vertrag in eigenem Namen abgeschlossen hat. Der Zuschuss zur Krankenversicherung ist daher steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Mit dieser Entscheidung stellt sich der BFH gegen die aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger, die in beiden Fällen stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Barlohn annehmen. Betroffene sollten sich daher auf das BFH-Urteil berufen.

Besinnliche und geruhsame Weihnachtsfeiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr 2019 wünscht Ihnen die ETL ADVITAX Dessau.

Spezialisierte Fachberatung auf den Punkt

Vertrauen Sie unserer mehr als 25-jährigen Erfahrung

AKTUELL · MODERN · KOMFORTABEL · NACHVOLLZIEHBAR

Wir bieten Ihnen eine umfangreiche steuerliche und betriebswirtschaftliche Fachberatung zu Themen, wie z.B.:

- Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung
- Praxiswertermittlung
- Investitions- und Expansionsplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
- Praxischeck/Benchmark
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Steuerrücklagenberechnung
- Beratung zur finanziellen Lebensplanung

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin

Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau

Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88

advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

www.facebook.com/advitaxdessau

ETL | Qualitätskanzlei